



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Schwedische Specificatio Restituendorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Majus.

3) Obwohl Hochgedachte Sr. Fürstliche Durchlauchten, der Herr Generalissimus, an unstreitiger Abrichtung der auf die andern 2. Termine ausgesetzten 2. Millionen Reichs Schl. vermöge des Friedens, keinen Zweifel tragen sollten; Als aber der Herren Stände Gesandtschaften zu Münster, sowohl auch theils sie selbst Sr. Fürstlichen Durchlauchten und Dero unterhabenden Soldatesque mit unbefugten Accusationibus der Contraventionen und Comminationibus beschweret; So werden Dieselbe genothdrungen, anderweite und sichere Caution für Dero unterhabende Milice zu begehren.

4) Auf dieser, als *causarum sine quibus non*, erfolgte Abrichtungen, ergeben die Abdankung der Völker und Auslieferung der Plätze, wozu Ihre Durchlauchten die von den Kayserlichen vorgeschlagene 3. Termine sich gefallen lassen, also, daß von jedem Theile, als von den Herren Kayserlichen und deren Adharenten, Chur-Eßln und Bayern, jedesmahl der 3te Theil der Regimenten zu Pferd, und dann von den Königlich-Schwedischen auch der 3te Theil der Regimenten zu Pferd abgedanket, und um von dessen gewissen Verfolg begründete Nachricht zu haben, zu sohanen Abdankungen einige Officirers *reciproce* dazu verordnet werden sollten: Wann also ein Actus von beyden Theilen verrichtet, soll also der andere und dritte unverlangt erfolgen.

5) Die *Quitirung* der Plätze soll gleichmäßig in diesen 3. Terminen, wie beyliegende Specification ausweist, geschehen, und darunter Spanien und Lothringen mit begriffen seyn, in selbigen auch immittelst von dato an die *Inventiones* in beyden Theilen Commissarien Gegenwart verrichtet werden.

6) Obwohl im Frieden die *Amnistia Generalis* auf alle kriegende Officirers eingerichtet; So sollen jedoch ausdrücklich folgende, als Herr Graff Zuyrby, Obrister, Herr Graff von Altheim und Obrister Dowalsky darunter mit begriffen seyn, also, daß dieselben sich unter keinem Prætext, da sie betreten werden möchten, nichts zu befahren haben sollen: Allermassen dann auch die *Amnistia Generalis*, bis auf erfolgte gänzlich Abführung der Soldatesque aus Deutschland, und derselbigen völlige Abdankung zu extendiren ist, damit nicht etwa bey wählender Einquartierung, einem oder andern Stand zugewachsene Beschwerde und Ungelegenheit künftig zu ahnden seyn möge.

N. II.

Schwedische Specificatio Restituendorum.

So viel man sich diesmahl erinnert oder dieses Orts bereits einkommen:

Im Fränkischen Crantz.

Graff Friederich Ludewig von Löwenstein.

Die Ritterschafft wegen der Herrschafft Rotenburg.

Die Stadt Nürnberg.

Die Stadt Weissenburg.

Die beyden unmittelbahren Reichs-Dörffer Gochsheim und Sennfeldt.

In dem Schwäbischen Crantz.

Marggraff zu Baaden-Durlach.

Der von Pappenheim.

Der Herr von Freyberg.

Die

N. II.
Schwedische
Specificatio
Restituendo-
rum.

1649.
Majus.

Die Stadt Ulm.
 Die Stadt Lindau.
 Die Stadt Augspurg.
 Die Rehlinger und Stenglin in Augspurg.
 Des Canslar Löfflers Erben.
 Dunkelspühl, Dieberach und Ravensburg.
 Kauff: Bayern.
 Die Stadt Aalen.

1649.
Majus.

In Chur- und andern Crayfen.

Chur: Pfalz.
 Ober: Pfalz.
 Pfalz: Graff zu Sulzbach.
 Pfalz: Graff Leopold Ludwig.
 Die Stadt Regensspurg.
 Die Graffschafft Mompelgardt.
 Die Graffschafft Nassau-Saarbrück.
 Die Graffen von der Lippe.
 Das Haus Hanau.
 Graff Johann Albrecht von Solms.
 Die Graffen von Isenburg.
 Die Rhein: Graffen.
 Die Gräfflich Frau Wittwe zu Sayn.
 Das Haus Waldeck.
 Das Haus Erbach.
 Das Stiff und die Stadt Hildesheim.
 Die Stadt Wezlar.
 Die Stadt Eger *ratione libertatis Conscientiæ & Exercitii Religionis.*
 Die Exulanten des Königreichs Böhmen und Oesterreichischen Landen §.
Tandem omnes &c. in specie die Herrschafft Giefenbach für Graff Lu-
dewigs zu Löwenstein Gemahlin.
 Baron Paul Kevenhüller *cum nepotibus ex fratre.*
 Die Evangelischen in dem Stiff Straßburg.
 Die Frau Wittve und Erben des Graffen von Brandenstein.
 Die Stadt Essen.
 Die Evangelischen zu Machen, *ratione des Exercitii privati Religionis.*

Salvo jure addendorum &c.

E 2

N. III.